

Arbeitsgesetz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Arbeitnehmende in medizinischen Labors (Art. 19a ArGV 2)

Hinweis: Vertragliche Vereinbarungen sind nur im Rahmen der Gesetzesbestimmungen möglich.
Weiter zu berücksichtigen: Regeln von verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen.

Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes dienen dem Gesundheitsschutz. Das Arbeitsgesetz ist öffentliches und somit zwingendes Recht.

Erwachsene:

Tages- und Abendarbeit:	Zwischen 06 Uhr und 23 Uhr darf in einem Zeitraum von max. 14 Stunden, inkl. Pausen, gearbeitet werden. 06 – 23 Uhr darf mit dokumentierter Einwilligung der Arbeitnehmenden um max. 1 Stunde vor- oder zurück verschoben werden (Art. 10 ArG). Sonderregelung: Verlängerung des Zeitraumes auf 17 Stunden sofern die tägliche Ruhezeit nie unter 8 Std. fällt und im Ø einer Woche 12 Stunden erreicht (Art. 5 ArGV 2).
Nachtarbeit:	Maximal 9 Stunden in einem Zeitraum von 10 Stunden (Art. 17a ArG). Zuschlagspflichtig (Art. 17b ArG). Sonderregelung Art. 10 Abs. 2 Bst. a ArGV 2: Verlängerung des Zeitraumes auf 12 Stunden, sofern Grossteil von Arbeitszeit reine Präsenzzeit ist, max. 10 Stunden Arbeitszeit geleistet wird, Ruhelegenheit vorhanden ist und anschliessend die Ruhezeit min. 12 Stunden beträgt.
Tägliche Ruhezeit:	Min. 11 aufeinander folgende Stunden, einmal pro Woche 8 Stunden, sofern im Schnitt von 2 Wochen 11 Stunden erreicht werden (Art. 15a ArG). Sonderregelung: Min. 9 Stunden, sofern im Schnitt von 2 Wochen 12 Stunden erreicht werden und am Folgetag keine Überzeitarbeit geleistet wird (Art. 9 ArGV 2).
Wöchentliche Arbeitszeit:	Höchstarbeitszeit 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG).
Verlängerung Woche:	Die wöchentliche Höchstarbeitszeit kann unter bestimmten Voraussetzungen um bis zu 4 Stunden verlängert werden. Siehe dazu Art. 22 ArGV 1. Die Verlängerung ist befristet und muss – auch bei kürzeren Arbeitsverhältnissen- wieder ausgeglichen werden.
Überzeitarbeit:	Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit. Ist nur beim Eintreten bestimmter Faktoren möglich. Sind die in Art. 12 ArG genannten Voraussetzungen erfüllt, kann Überzeitarbeit geleistet werden. Max. 2 Stunden am Tag, ausser an sonst arbeitsfreien Tagen. Limit von 140 Stunden im Jahr (Art. 12 ArG). Überzeitarbeit am Sonntag ist möglich, muss aber innert 26 Wochen kompensiert werden (Art. 8 Abs. 2 ArGV 2). Überzeitarbeit ist nicht planbar!
Ruhetag:	Nach spätestens 6 Tagen (Art. 21 ArGV 1). Jeder 2 Sonntag 35 Std. (Art. 21 ArGV 1), oder Sonderregelung freie Sonntage.
Sonderregelung Sonntage:	Min. 12 Sonntage/Jahr frei, unregelmässig verteilt, zuzüglich Feriensonntage. In Woche mit Sonntagsarbeit oder in der Folgewoche = Ruhezeit von 36 Std. zuzüglich tägliche Ruhezeit = 47 zusammenhängende Stunden (Art. 12 Abs. 2 ArGV 2).
Freier Halbtag:	Nebst dem Ruhetag ist wöchentlich ein freier Halbtag zu gewähren. Mit dem dokumentierten Einverständnis des Arbeitnehmenden darf der freie Halbtag für max. 4 Wochen zusammenhängend gewährt werden. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit ist im Durchschnitt einzuhalten (Art. 21 ArG).

Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Altersjahr) und weiter Bestimmungen: Siehe Seite 2

Seite 2, Arbeitsgesetz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Arbeitnehmende in medizinischen Labors (Art. 19a ArGV 2)

Pausen:	Um die Mitte der Arbeitszeit (AZ). Bei mehr als 5% Stunden AZ = 15 Min., bei mehr als 7 Stunden AZ = 30 Min. Bei mehr als 9 Stunden AZ = 60 Min. Pause spätestens nach 5% Arbeitsstunden. Mindestens 30 Min. Pause sind zusammenhängend zu beziehen. Die Pausen ab 30 Min. Dauer = mit Angabe der Uhrzeit in der Arbeitszeiterfassung erfassen (Art. 15 ArG, Art. 18 und 73 ArGV 1).
Lohn- und Zeitzuschläge:	Für die Nacharbeit 25% Lohnzuschlag, ab 25 Nächte/Jahr 10% Zeitzuschlag (Art. 17b ArG, Art. 31 Abs. 1 ArGV 1). Sonntagsarbeit: Bei vorübergehender Sonntagsarbeit (bis 6 Sonnstage/Jahr = 50% Lohnzuschlag (Art. 19 Abs. 3 ArG, Art. 40 Abs. 3 ArGV 1).
Berechnung Zuschläge:	Wären gleichzeitig zwei Lohnzuschläge vom ArG anwendbar, ist lediglich der höhere Zuschlag zu entrichten (Art. 33 Abs. 4 ArGV 1).

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Lernende siehe auch Verordnung des EVD.

Wöchentliche Arbeitszeit:	Höchstarbeitszeit 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG).
Tages- und Abendarbeit:	Maximal 9 Arbeitsstunden in einem Zeitraum von 12 Stunden und nicht mehr als ortsüblich oder andere Arbeitnehmende (Art. 31 ArG). Jugendliche bis 16 Jahre dürfen bis max. 20.00 Uhr, ab 16 Jahre bis max. 22.00 Uhr arbeiten (Art. 31 ArG). Keine gefährlichen Arbeiten, ausser für Lernende gem. Bildungsplan.
Nacharbeit:	Nicht erlaubt (Art. 31 Abs. 4 ArG). Für Lernende ab 16 Jahre je nach Beruf gemäss Verordnung EVD, SR 822.115.4.
Tägliche Ruhezeit:	Min. 12 aufeinander folgende Stunden (Art. 16 ArGV 5).
Ruhezeit vor Schule:	Arbeit bis max. 20.00 Uhr des Vortages (Art. 17 ArGV 5).
Überzeitarbeit:	Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit. Während der Grundausbildung nicht erlaubt, ausser zur Behebung von Betriebsstörungen, welche durch höhere Gewalt verursacht wurden (Art. 17 ArGV 5). Achtung: Maximale tägliche Arbeitszeit: 9 Std.

Bekanntgabe der Arbeitszeiten / Einsatzplan

Der Arbeitgeber hat bei der Planung der Arbeitszeiten die Mitarbeitenden beizuziehen. Die Arbeitszeiten sind den Angestellten möglichst früh, in der Regel 2 Wochen im Voraus, bekannt zu geben (Art. 69 ArGV 1). Der Einsatzplan ist im Betrieb durch Anschlag oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben (Art. 47 ArG).

Erfassung der Arbeitszeiten

Die geleisteten Arbeitszeiten und die Pausen von 30 Minuten und mehr sind mit Angabe der Uhrzeit zu erfassen. Die Dokumente sind während 5 Jahre im Betrieb aufzubewahren (Art. 73 ArGV 1). Die Unterlagen sind klar und verständlich aufzubauen, so dass der Inhalt auch für die Arbeitnehmenden und für die Kontrollorgane rasch erfassbar und überprüfbar ist.

Mitwirkungsrechte für Arbeitnehmende in den Belangen von: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Arbeitszeitorganisation, Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 17, 19 und 48 ArG).

Das Arbeitsgesetz im Internet: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitsgesetz und Verordnungen. Hier ist auch die Wegleitung mit Schilderungen zu den genannten Artikeln zu finden.

Arbeits- und Ruhezeitregeln: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitnehmer- schutz > Arbeits- und Ruhezeiten

Übersichten div. Branchen / Betriebe: www.kiga.gr.ch > Arbeitsinspektorat > Gesetze / Informationen